

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ordnung für die Diplomprüfung

im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. April 1997 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Mai 1997 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 8. Oktober 1997 Az. H5-437/563/19-1 die Ordnung genehmigt.

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in maskuliner Form angegeben sind, gelten in gleicher Weise in der femininen Form.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

(1) Die erfolgreiche Diplomprüfung bildet den Abschluß eines Hochschulstudiums. Sie ist der erste berufsqualifizierende Abschluß des Studiums der Biochemie/Molekularbiologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie/Molekularbiologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung in Biochemie/Molekularbiologie verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät den akademischen Grad „Diplombiochemiker“ bzw. „Diplombiochemikerin“. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen und akademischen Grade soweitjünglich in weiblicher Form.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (4 Semester), das mit der Diplom-Vorprüfung, und in ein Hauptstudium (5 Semester), das mit der Diplomprüfung abschließt.

In der Diplom-Vorprüfung werden grundlegende und einführende, in der Diplomprüfung weiterführende und ergänzende Wissensgebiete geprüft.

Für das Grundstudium betragen die Gesamtanforderungen 120 SWS (Semesterwochenstunden). Für das Hauptstudium betragen die Anforderungen im Pflichtbereich 62 SWS, im Wahlpflichtbereich 30 SWS.

(3) Der Beginn des Grund- und des Hauptstudiums liegt grundsätzlich im Wintersemester.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie muß vor Beginn des Hauptstudiums, in der Regel nach dem 4. Semester, abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung ist eine mündliche Prüfung (siehe § 18).

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine mündliche Prüfung (siehe § 22), die in der Regel nach der ersten Hälfte des 8. Semesters stattfindet, und eine schriftliche Prüfung (Diplomarbeit - siehe § 22), mit der das Studium abgeschlossen wird.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung fixierten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der sich aus mindestens 4 Hochschullehrern und 2 Studenten zusammensetzt.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät für 2 Jahre, die studentischen Vertreter auf 1 Jahr bestellt.

Die Hochschullehrer verfügen im Prüfungsausschuß mindestens über die absolute Mehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat vom Tag der letzten Prüfung an Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Zum Prüfer können Hochschullehrer und Mitarbeiter entsprechend § 21 Abs. 4 ThürHG bestellt werden. Als Beisitzer darf nur eingesetzt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Den Prüfungskandidaten sind die Namen der Prüfer 8 Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

(3) Von den Prüfungskandidaten können für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorgeschlagen werden. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß mit der Bestellung der Prüfer.

(4) Alle Prüfer, die an einer Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen (siehe Studienplan). Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur bescheinigt werden, wenn der Erfolg in geeigneter, dem Lehrinhalt angemessener Form nachgewiesen worden ist. Der Besuch einer Vorlesung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung dar.

(3) Art und Umfang der Erfolgsnachweise (studienbegleitende Leistungsermittlung wie z. B. Klausuren, Kolloquien, Vorträge, Versuchsprotokolle) werden von den verantwortlichen Hochschullehrern festgelegt. Sie müssen bei Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt sein.

(4) Bei Lehrgebieten ohne Praktikum hat der Student ein entsprechendes "Testat" (T) zu erbringen. Bei Lehrveranstaltungen, deren Inhalt Gegenstand der Diplom-Vorprüfung oder der mündlichen Diplomprüfung ist, erübrigt sich jedoch ein solches Testat. Ist der Nachweis für das Testat am Schluß der Lehrveranstaltungen nicht ausreichend, so kann er durch eine entsprechende Prüfung, die spätestens am Beginn des folgenden Semesters liegen muß, nachträglich erbracht werden. Wird auch bei einer solchen Wiederholung kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so kann das Testat erst nach dem nächsten Semester abgelegt werden.

(5) Bei Lehrgebieten mit einem anschließenden Praktikum gilt als solcher Nachweis der „Praktikumsschein“ (PS). Für die Zulassung zu einem Praktikum kann der verantwortliche Hochschullehrer ein Eingangstestat verlangen. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung möglich. Wenn Vorlesung und Praktikum zu einem Lehrgebiet, das nicht Teil der Diplom-Vorprüfung ist, zeitlich nicht völlig voneinander getrennt laufen, ist es bei der Leistungsermittlung für die Ausstellung des Praktikumsscheines möglich, im begrenztem Umfang Lehrinhalte der gleichzeitig laufenden Lehrveranstaltung einzubeziehen. Bei Nichterteilung eines Praktikumsscheines ist das Praktikum ganz oder in den nicht erfüllten Teilen zu wiederholen.

(6) Testate und Praktikumsscheine werden grundsätzlich nicht benotet. Sie sind damit also auch keine Vornoten für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung. Ausgezeichnete Leistungen können jedoch auf dem Testat- bzw. Praktikumsschein bestätigt werden.

(7) Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden allen Studenten Leistungsscheine (PS und T) ausgehändigt. Diese werden zur Vorlage in der Prüfungsstelle für die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung benötigt.

(8) Die Termine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Die Kandidaten melden sich spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung an. Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung hat in schriftlicher Form bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Nachweise nach § 17 Abs. 1 bis 5 und § 21 Abs. 1 bis 3 sind zu erbringen. Die Einschreibefristen werden vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben. Abweichungen von festgelegten Prüfungsterminen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist zur Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester und zur mündlichen Diplomprüfung um mehr als 4 Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Prüfung angetreten ist.

(10) Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(11) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag gestatten, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen angemessenen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen gliedern sich in mündliche und schriftliche Prüfungen (Klausuren).

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den in § 18 genannten Fächern. Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungen in den 3 Pflichtfächern und 1 Wahlpflichtfach sowie der Diplomarbeit.

(3) Wenn ein unter Absatz 2 genanntes Prüfungsfach für die Diplom-Vorprüfung in mehrere Stoffgebiete untergliedert ist, besteht die Fachprüfung aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in Form von Einzel- oder Zweierprüfungen durchgeführt. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern einer Prüfungskommission oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsteil grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat und Fach mindestens 20 Min. und maximal 30 Min. Eine Ausnahme bildet § 22 Abs. 1.

(4) Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer der Kommission oder den Beisitzer.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(7) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten der Biologischen-Pharmazeutischen Fakultät im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen der Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(8) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 9 Klausuren

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, müssen auf Verlangen des Kandidaten von zwei Prüfern bewertet werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anzahl der Klausuren in den einzelnen Semestern.

§ 10 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird nach Zulassung zur Diplomprüfung vergeben und soll in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ausnahmen regelt § 22 Abs. 8.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Urteile über die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2=gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen von Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen. Einzelne Prüfungsleistungen können eine besondere Wichtung erhalten.

Mit "nicht ausreichend" (5) bewertete Prüfungsleistungen können nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung wiederholt werden (siehe § 14); sie dürfen jedoch nicht in eine Durchschnittsberechnung einbezogen werden.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Dieser Durchschnittsberechnung werden die ungerundeten Durchschnittsnoten, die sich aus der Berechnung der Fachnoten nach Absatz 2 Satz 1 und entsprechend Absatz 4 ergeben, zugrunde gelegt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote bei einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (Ausnahmen regelt § 25 Abs. 3).

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.

Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß innerhalb von 8 Wochen überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

§ 14 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nichtbestandene Fachprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Absatz 4). Das gilt auch für die Teilprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 4 und 6 regeln die Wiederholung von Diplom-Vorprüfung und mündlicher Diplomprüfung.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch eine Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ausgenommen sind Fälle, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

(3) Der Antrag auf 2. Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung gestellt werden. Wird ein Student zu einer 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zu melden und darf bis zum Bestehen dieser Prüfung keine andere Prüfung ablegen. Bei Bestehen dieser Prüfung ist das Prädikat "ausreichend" (4) zu erteilen.

(4) Bei der Diplom-Vorprüfung kann nur für eine Fach- oder eine Teilprüfung und bei der Diplomprüfung nur für eine mündliche Prüfung jeweils eine 2. Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Für einzelne Prüfungsleistungen, die nach § 18 zu einer Teilprüfung gehören, gilt diese Einschränkung nicht.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Im Grundstudium können Studenten teilweise von Praktikumsaufgaben befreit werden, wenn sie diese bereits in einer vor dem Studium erfolgten Berufsausbildung absolviert haben. Die Entscheidung dazu trifft der Praktikumsleiter.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die bestandene Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Abweichende Regelungen sind nur nach Antragstellung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß möglich.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der vollständige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Regelstudienplanes (siehe Studienplan).

(2) Für Prüfungen, die vor Ende des 4. Semesters abgelegt werden, sind jeweils nur die zu einer Prüfung gehörenden Praktikumsscheine als Zugangsvoraussetzung notwendig.

(3) Eine Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat mindestens 1 Semester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert war und Lehrveranstaltungen an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät belegt hat.

(4) Vor der Zulassung hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er bisher an keiner wissenschaftlichen Hochschule die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie gültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung umfaßt mündliche Prüfungen in den Fächern Physik, Chemie, Biochemie und in zwei Fächern aus dem Komplex Botanik, Zoologie und Mikrobiologie.

§ 19 Bildung der Fachnote und Gesamtnote; Zeugnis

(1) Fachnoten und Gesamtnote werden entsprechend § 11 Abs. 2 und 3 ermittelt.

(2) Die Fach- und Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung können entsprechend § 14 wiederholt werden. Entsprechendes gilt, wenn sie nach § 6 Abs. 9 als nicht bestanden gilt. Die Fristen der Wiederholung regelt § 14 Abs. 2. Eine zweite Wiederholung der gesamten Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen und einer schriftlichen Prüfung (Diplomarbeit).

(2) Die mündliche Diplomprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat in den einzelnen Fachgebieten entsprechende Kenntnisse aufweist sowie Probleme selbständig durchdenken und in verständlicher Form erörtern kann.

(3) In der Diplomarbeit, die am Ende des Studiums liegt, soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine biochemische oder molekularbiologische wissenschaftliche Arbeit selbständig durchzuführen.

(4) Die beiden letzten Prüfungen der mündlichen Diplomprüfung, von denen eine die Prüfung in Biochemie sein muß, sind innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der letzten Zulassungsvoraussetzungen abzulegen.

§ 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Hauptstudium entsprechend den im Regelstudienplan niedergelegten Anforderungen der gewählten Fächer absolviert hat. Dazu gehört der vollständige Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Veranstaltungen des Regelstudienplanes.

(2) Eine Zulassung zur Diplomprüfung ist nur möglich, wenn der Kandidat mindestens 2 Semester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert war und Lehrveranstaltungen an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät belegt hat.

(3) Vor der Zulassung hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er bisher an keiner wissenschaftlichen Hochschule die Diplomprüfung im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung besteht aus Prüfungen in Biochemie, Molekularbiologie, Zellbiologie und in dem als Wahlpflichtfach gewählten Gebiet. Sie umfaßt die in den Regelstudienplänen gekennzeichneten Stoffgebiete. Die mündliche Diplomprüfung wird von jeweils 2 Prüfern (Kollegialprüfung) abgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfung im Pflichtbereich 45 Min.; im Wahlpflichtbereich 30 Min.

(2) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Wunsch des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, ohne jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt zu werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit (schriftliche Diplomprüfung) soll so beschaffen sein, daß es in der Regel mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen der Fakultät vergeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit außerhalb der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät betreut und durchgeführt werden, bedarf es hierbei der Zustimmung des Prüfungsausschusses. In diesem Fall ist zu sichern, daß bei der Vergabe des Diplomarbeitsthemas als zweiter Betreuer (siehe dazu Absatz 11) ein Hochschullehrer der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät festgelegt wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Nach Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß über die Annahme des vom Kandidaten eingereichten Themas.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt sind.

(7) Die endgültige Vergabe des Diplomarbeitsthemas kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung erfolgen. Der Zeitpunkt der Vergabe durch den Prüfungsausschuß ist aktenkundig zu machen. Sind für die Diplomarbeit saisonabhängige Freilanduntersuchungen erforderlich, die vor dem Zulassungstermin zur Diplomprüfung durchgeführt werden müssen, kann vor der endgültigen Vergabe des Diplomarbeitsthemas ein vorläufiges Rahmenthema zwischen Betreuer und Student vereinbart werden.

(8) Die Zeit von der endgültigen Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt 6 Monate (bei Arbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung auf Antrag bis zu 9 Monate). Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu 3 Monaten verlängern.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebener) Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Diplomarbeit ist fristgemäß (3 Exemplare) bei der Prüfungsstelle abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(11) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer ein Hochschullehrer der Fakultät sein muß. Einer der Prüfer soll die prüfungsberechtigte Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt (siehe dazu § 22 Abs. 4). Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen zu erstellen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen i Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden für die Teilnoten folgende Wichtungen angewendet:

Biochemie	2
Molekularbiologie	1
Zellbiologie	1
Wahlpflichtfach	1
Diplomarbeit	3

(3) Erreicht der Kandidat in allen Teilen der Diplomprüfung das Prädikat "sehr gut", kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Gilt die mündliche Diplomprüfung nach § 6 Abs. 9 als nicht bestanden, so kann sie insgesamt wiederholt werden. Die Fristen der

Wiederholung regelt § 14 Abs. 2. Eine zweite Wiederholung der gesamten mündlichen Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(7) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25 Freiversuch

(1) Der Prüfungskandidat kann innerhalb der Regelstudienzeit (nach § 2 Abs. 1) eine Prüfung der mündlichen Diplomprüfung als Freiversuch nutzen.

(2) Eine erstmals nicht bestandene Prüfung der mündlichen Diplomprüfung kann als Freiversuch gewertet werden.

(3) Eine bestandene Prüfung der mündlichen Diplomprüfung kann im Rahmen eines Freiversuchs bis 3 Monate nach Ende der Regelstudienzeit (nach § 2 Abs. 1) einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für diese Regelung wird die in § 14 Abs. 2 festgeschriebene Frist von 6 Monaten zur Wiederholung einer Prüfung außer Kraft gesetzt. Liegt die als Freiversuch gewählte Fachprüfung unmittelbar am Ende der Regelstudienzeit, kann die Frist zur Wiederholung um bis zu 3 Monate nach Ende der Regelstudienzeit verlängert werden. Damit wird die in § 14 Abs. 2 festgeschriebene Frist von 6 Monaten zur Wiederholung einer Prüfung außer Kraft gesetzt.

(4) Alle in Zusammenhang mit dem Freiversuch stehenden Regelungen werden schriftlich über den Prüfungsausschuß abgewickelt. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag in Zweifelsfällen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende der Matrikel 94/95 und 95/96 legen die Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab.

(2) Studierende ab Matrikel 96/97 legen die Prüfungen nach der vorliegenden Prüfungsordnung ab.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Dekan
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena